



BGS • FACHBEREICH 6 • POSTFACH 30 20 • 48016 MÜNSTER

Per Email: WR114@bmu.bund.de

Es schreibt Ihnen: Michael Sudhaus
Tel.: +49 (0) 2 51 / 83-65 264
Fax: +49 (0) 2 51 / 83-65 260
E-Mail: bgs@bgs-ev.de

Münster, 29. Mai 2020

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf – Novelle Altholzverordnung W II 4 – 30114-2/2

Sehr geehrter Herr Ewens,

am 28.04.2020 haben Sie einen Diskussionsentwurf zur Novellierung der Altholzverordnung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an interessierte Kreise versendet. Leider hat uns dieser Entwurf nicht auf direktem Wege erreicht, so dass wir Sie zunächst bitten möchten, den BGS e. V. für zukünftige Novellierungen im Abfall- und Immissionsschutzrecht mit auf Ihren Email-Verteiler zu nehmen (folgende E-Mailadresse: bgs@bgs-ev.de oder hams@bgs-ev.de).

Wer wir sind

Die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz (BGS e. V.) wurde 1999 mit dem Ziel gegründet die Herstellung und Anwendung von qualitätsgesicherten Sekundärbrennstoffen zu fördern, um natürliche Ressourcen und das Klima zu schonen. Derzeit sind 57 Hersteller und Verwender von Sekundärbrennstoffen sowie Firmen und Institutionen, die deren Herstellung und Verwendung unterstützen Mitglied im BGS e. V. Im Zentrum unserer Arbeit stehen die Verleihung der Gütezeichen RAL-GZ 724 (Sekundärbrennstoffe) und RAL-GZ 727 (Biogener Anteil) und deren fachliche Begleitung. Neben diesen Gütezeichen ist der BGS e. V. auch Halter der Gütezeichen Recyclingholz, welche für aufbereitete Althölzer zur stofflichen und energetischen Verwertung vergeben werden können. **Der BGS e. V. steht somit für die Gütesicherung bei der stofflichen und energetischen Verwertung.**

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf Novelle AltholzV

Wir möchten zu nachfolgenden Punkten im vorliegenden Diskussionsentwurf der Novellierung der Altholzverordnung Stellung beziehen:

GESCHÄFTSSTELLE
Fachbereich 6
Corrensstr. 25
D-48149 Münster
www.bgs-ev.de
e-mail:bgs@bgs-ev.de

VORSITZ
Michael Sudhaus
Thomas Grundmann
Dr. Martin Oerter

Vereinsreg. Nr. 4612

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE 16 4005 0150 0034 3747 28
BIC/SWIFT-Code: WELADED1MST
Steuer-Nr. 336/5829/0969
USt-ID-Nr. DE 264 511 796

§ 8 Verhältnis von stofflicher und energetischer Verwertung

Mit Absatz (1) soll der stofflichen Verwertung von Altholz der Altholzkategorie I Vorrang vor der energetischen Verwertung gegeben werden. Vor diesem Hintergrund sind die in Absatz (3) genannten Recyclingquoten nicht erforderlich und sollten gestrichen werden.

Sollen dennoch Recyclingquoten festgelegt werden, so sind u. E. Recyclingquoten für Altholz zur stofflichen Verwertung (AI + AII) festzulegen.

Wir plädieren dafür die Recyclingquote für Altholz der Altholzkategorie I in § 8 zu streichen. oder Recyclingquoten für Altholz zur stofflichen Verwertung (AI + AII) festzulegen.

§ 9 Anforderung an die stoffliche Verwertung von Altholz

Die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e. V. begrüßt die in Absatz (2) festgelegte Bewertungssystematik für die Einhaltung der Grenzwerte auf Grundlage eines gleitenden Medians und des 80.-Perzentils der zehn letzten Untersuchungen ausdrücklich. Mit dieser Systematik, die bereits in der Österreichischen Recyclingholzverordnung umgesetzt wurde, wird berücksichtigt, dass Unsicherheiten bei der Probenahme, -aufbereitung und -analytik von Inhaltsstoffen in Altholzhackschnitzeln auftreten können. Hierdurch wird eine rechtssichere Einhaltung der festgelegten Grenzwerte für den Aufbereiter und den Verwerter gewährleistet.

Diese Bewertungssystematik wird für die Gütesicherung von Sekundärbrennstoffen bereits seit über 20 Jahren umgesetzt. Die langjährigen Erfahrungen zeigen, dass sich die Qualität der hergestellten Sekundärbrennstoffe bei regelmäßiger Qualitätssicherung eher verbessert; Auswertungen der Daten aus der Gütesicherung für Sekundärbrennstoffe zeigen, dass die Gehalte für die zu berücksichtigenden Parameter i. d. R. deutlich unter den Richtwerten für den Median- und das 80. Perzentil liegen. Dieses zeigt u. E., dass diese Betrachtungsweise – entgegen der Befürchtung einiger Fachleute – nicht zur Qualitätsverschlechterung geführt haben. Beobachtet werden konnte eher das Gegenteil.

Die Festlegung in Absatz (3), nach dem unterschiedliche Altholzchargen für die Herstellung von Holzwerkstoffen nur miteinander vermischt werden dürfen, wenn für jede Charge die Grenzwerte der Anlage 4 eingehalten werden, widerspricht der in Absatz (2) festgelegten Bewertungssystematik allerdings. Die Formulierung müsste hier folgendermaßen angepasst werden:

„(3) Für die Herstellung von Holzwerkstoffen dürfen unterschiedliche Altholzchargen nur miteinander vermischt werden, wenn für jede Charge die Grenzwerte der Anlage 4 **im gleitenden Median und im 80.-Perzentil der zehn letzten Untersuchungen** eingehalten werden.“

Die in § 9 Abs. (2) eingeführte Bewertungssystematik berücksichtigt die Unsicherheiten der Probenahme, -aufbereitung und -analytik. Der BGS e. V. spricht sich daher ausdrücklich für dessen Umsetzung aus.

Darüber hinaus ist der Absatz (3) wie oben dargestellt anzupassen, da er sonst den Festlegungen aus Absatz (2) widerspricht.

§ 10 Eigenkontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung

In Absatz (3) sollte klargestellt werden, dass Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen bei der Auslieferung einer Altholzcharge dem Betreiber der Altholzverwertungsanlage **die Auswertung des gleitenden Medians und 80. Perzentil der letzten 10 Untersuchungen unter Einbeziehung der Ergebnisse** der aktuellen Probenanalyse mitzuteilen haben.

Klarstellung von § 10 Abs. (3) unter Berücksichtigung der Bewertungssystematik aus § 9 Abs. (2).

§ 11 Fremdkontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung

Absatz (3) ist ebenfalls zu konkretisieren, dass die neue Bewertungssystematik berücksichtigt wird, z. B.

(3) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben

1. sicherzustellen, dass ihnen die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich nach ihrer Erstellung mitgeteilt werden und
2. **den gleitenden Median und das 80. Perzentil der letzten Untersuchungen unter Einbeziehung der** Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Klarstellung von § 11 Abs. (3) unter Berücksichtigung der Bewertungssystematik aus § 9 Abs. (2).

§ 12 Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung

Für die Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung ist nach Ansicht des BGS e. V. ebenfalls die Festlegung von Grenzwerten sinnvoll. Dies gilt insbesondere für Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Einschränkung der Annahme von Altholz auf bestimmte Altholzkategorien genehmigt sind. Für Biomassekraftwerke, die in Verbindung mit der 4. BImSchV genehmigt wurden sind bereits jetzt Inputwerte für das zu verwertende Altholz vorgegeben. Daher wäre eine Festlegung von einheitlichen Grenzwerten nicht mit einem Mehraufwand verbunden. Für Biomassekraftwerke mit Einschränkungen der Altholzkategorien (AI und AII) wären die in Anlage 4 des Diskussionsentwurfs genannten Grenzwerte u. E. ebenfalls geeignet. Dies würde auch die schwierige und aufwändige optische Einordnung von Altholzkategorien ablösen.

Der BGS e. V. plädiert für die Festlegung von Grenzwerten für energetische Verwertung von Altholz bis zur Kategorie A II.

Darüber hinaus fehlen aus Sicht des BGS e. V. entsprechende Vorgaben für die Implementierung einer **Qualitätssicherung in den Altholzaufbereitungsanlagen**. Im Rahmen einer Qualitätssicherung, z. B. nach RAL, wie sie bereits für Biogene Produkte (Kompost, Gärreste, etc.) und Sekundärbrennstoffe etabliert ist, wird die Einhaltung vorgegebener Richtwerte regelmäßig durch eine zugelassene neutrale externe Stelle überprüft. Neben den qualitätssichernden Betrieben können hiervon auch die nachgelagerten Verwertungsanlagen sowie die Vollzugsbehörden profitieren, so dass entsprechende Qualitätszeichen in einer novellierten Altholzverordnung aufgenommen werden sollten.

Zudem könnte die Führung eines Qualitätszeichens Vereinfachungen für die entsprechenden Betriebe ermöglichen. Dieses könnten z. B. Vereinfachungen bei den Dokumentations- und Nachweispflichten sein. Darüber hinaus wären eine Streckung der Chargengröße für große Altholzaufbereitungsanlagen sowie eine Abweichung von der aus § 9 (3) und § 10 (2) AltholzV resultierenden Zwischenlagerung der Altholzchargen denkbar. Diese Erleichterungen könnten greifen, wenn über z. B. zehn aufeinanderfolgende Analysenintervalle das sichere Einhalten der

Grenzwerte nachgewiesen wurde. Sobald im weiteren Verlauf eine Überschreitung eines Parameters im Median oder im 80. Perzentil vorkommen würde, wären die nachfolgenden Chargen wieder zu lagern, bis das Analyseergebnis vorliegt bzw. würde die Chargengröße wieder auf 500 Mg zurückfallen. Um erneut von den Vorgaben abweichen zu können, wäre wiederum der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte durch Auswertungen von zehn aufeinanderfolgenden Analysenintervallen erforderlich.

Der BGS e. V. plädiert für die Aufnahme eines Qualitätssicherungssystems/-siegels im Rahmen der Novellierung der AltholzV. Die Vollzugsbehörden werden durch die regelmäßige externe Kontrolle, die i. d. R. für die Führung eines Qualitätssiegels für Sekundärrohstoffe und -brennstoffe gefordert wird, entlastet. Darüber hinaus könnten sich Erleichterungen für den Betrieb der Altholzaufbereitung durch die Führung eines Gütesiegels ergeben. Dabei wäre die Umsetzung eines entsprechenden Qualitätssiegels vergleichsweise kurzfristig möglich. So hat der bvse bereits ein Qualitätssiegel für die Altholzaufbereitung entwickelt. Der BGS e. V. hält darüber hinaus die RAL-Gütezeichen Recyclingholz, die nach Inkrafttreten einer novellierten Altholzverordnung kurzfristig angepasst werden können.

Der BGS e. V. steht für Rückfragen und für die weitere Diskussion rund um die Frage der Qualitätssicherung und der Bewertungssystematik für Grenzwerte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe
und Recyclingholz e.V. (BGS)**

-Geschäftsstelle-



Michael Sudhaus
(Vorstandsvorsitzender)